

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
68 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Celle

Beschlussvorlage Nr. BV/0022/23

Datum: 02.03.2023

Az:

Ziele:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.09.2017

Beratungsfolge:

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	14.03.2023	Betriebsausschuss Stadtentwässerung Celle
N	21.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	23.03.2023	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Celle.

Sachverhalt:

Aufgrund der Hinweise von Antragstellern von Entwässerungsanträgen, hat die Stadtentwässerung Celle das Antragsverfahren für die Beseitigung des Niederschlagswassers überprüft.

Beschreibung des Antragsverfahrens

Für den Anschluss eines Gebäudes an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle) muss der Grundstückseigentümer einen Entwässerungsantrag stellen. Dieses Antragsformular besteht aus zwei Seiten, darauf ist anzukreuzen, ob der Antragsteller einen Hausanschluss für die Ableitung des Schmutzwassers und/oder für die Ableitung des Regenwassers benötigt. Entsprechende Unterlagen, wie Berechnungen und Pläne, sind als Anlage mit anzufügen.

Gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung besteht für Schmutzwasser ein Anschluss- und Benutzungszwang. Daher ist für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage grundsätzlich ein Entwässerungsantrag zu stellen.

Für das Niederschlagswasser (Regenwasser) gibt es gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung keinen Anschluss- und Benutzungszwang. Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt dem Grundstückseigentümer und erfolgt auf dem eigenen Grundstück.

Ist das Versickern des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht möglich (kein versickerungsfähiger Boden), so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das Grundstück über einen Hausanschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung (Regenwasserkanal) anzuschließen. Dann muss dafür ein Entwässerungsantrag gestellt werden, bzw. ein weiteres Kreuz auf dem Antrag gesetzt werden.

Die Stadtentwässerung Celle hat, abweichend von der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück, in der Abwasserbeseitigungssatzung auch einen Entwässerungsantrag für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerung auf dem Grundstück) verlangt.

Rechtliche Grundlagen und Bewertung

Gem. § 86 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser von Wohngrundstücken, das auf dem Grundstück versickert, **nicht** erforderlich. Von daher bedarf es in diesem Fall rechtlich gesehen auch keines Antragsverfahrens.

Für alle gewerblichen Grundstücke müssen die Eigentümer aber eine **wasserrechtliche Genehmigung** gem. § 98 Niedersächsisches Wassergesetz bei FD 64 einholen.

In den anderen Fällen, also, wenn Regenwasser in den Kanal eingeleitet werden soll, oder generell bei der Beseitigung von Schmutzwasser, besteht aufgrund der „Gewässerbenutzung“ eine Erlaubnis-bzw. Bewilligungspflicht gem. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz, §§ 88 ff. Niedersächsisches Wassergesetz.

Der Entwässerungsantrag für den Bereich der Grundstücksversickerung des Regenwassers für Wohngrundstücke kann daher entfallen. Dafür ist entsprechend die Satzung zu ändern. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist in diesem Fall dann auch nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Das Ergebnis der Überprüfung und die rechtliche Bewertung haben ergeben, dass die Stadtentwässerung Celle künftig auf einen Entwässerungsantrag für den Bereich der Grundstücksversickerung des Regenwassers auf Wohngrundstücken verzichten wird.

Dazu ist die Abwasserbeseitigungssatzung (Anlage 1) entsprechend geändert worden. In der synoptischen Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Abwasserbeseitigungssatzung (Anlage 2) sind die Änderungen in Rot dargestellt.

gez. Elena Kuhls
Stadtbaurätin

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung ab 01.04.2023

Anlage 2: Synopse Abwasserbeseitigungssatzung 2018_2023

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.09.2017

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und Anlage 7 des Gesetzes neu gefasst durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S.236), i.V.m. §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28.09.2017 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 „Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Sie ist - ohne Kanalanschluss - durch geeignete technische Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück vorzunehmen. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück mittels dem Stand der Technik (S. d. T.) entsprechenden Versickerungsanlagen zu versickern. Ein Ableiten des Niederschlagswassers vom Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche oder auf Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.
- (2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (3) Sofern Niederschlagswasser auf dem Grundstück als Brauchwasser Verwendung findet, ist dies der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Grundstückseigentümer/innen haben den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal nach § 7 dieser Satzung zu beantragen und nach erteilter Genehmigung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.
- (5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die von der Stadt zugelassene maximale Niederschlagsabflussmenge (l/s) überschritten wird.

- (6) Vorhandene und genehmigte Regenwasseranschlusskanäle dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden. Der Umfang der Nutzung kann durch die Vorgabe von Einleitungsmengen seitens der Stadt begrenzt werden, wenn zusätzliche Flächen angeschlossen werden oder sich die Niederschlagswassermenge wesentlich erhöht oder bei ungedrosselter Einleitung die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage überschritten wird.
- (7) Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig, es sei denn die mögliche Belastung des Niederschlagswassers erfordert dieses (z.B. bei unüberdachten Waschplätzen). Bestehende „Fehlanschlüsse“ sind so zu trennen, dass das Niederschlagswasser nach § 4 Abs. 1 auf dem Grundstück beseitigt wird.

2. Bei § 6 „Entwässerungsgenehmigung“ erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Celle erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an eine Abwasseranlage sowie für die Einleitung des Abwassers. Auch die vorübergehende Einleitung von Abwässern bedarf der Entwässerungsgenehmigung der Stadt Celle. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an eine öffentliche Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

3. Der § 7 „Entwässerungsantrag“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 2 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und die Befestigungsart der anzuschließenden und sonstigen berechneten Grundstücksflächen
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung handelt (z.B. Krankenhaus, Labor).

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen, Angaben über
- Menge, Anfallstelle, und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Das Material der Abwasserleitungen und sonstigen Anlagen, die für die Grundstücksentwässerung von Bedeutung sind
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
 - auf dem Grundstück geplante oder vorhandene Abwasserleitungen, Drainageleitungen und Schächte, Vorbehandlungsanlagen (sofern vorhanden) sowie Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und deren Zapfstellen.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der übrigen Geschosse im Maßstab 1:100, wobei die Grundrisse besonders enthalten müssen:
- die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Entwässerungsgegenständen (Ausgüsse, Waschbecken, Wannen, WC-Becken usw.),
 - deren Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite, des Gefälles und des Herstellungsmaterials,
 - die Entlüftungen der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen und bei Gewerbebetrieben ferner die zu entwässernden Betriebseinrichtungen.
- g) Grundrisse, Schnitte und abwassertechnische Berechnungen von Spezialbauwerken.
- h) Die Angabe des Fachunternehmers (Meisterbetrieb), durch den die Entwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- a) vorhandene Anlagen = schwarz
- b) neue Anlagen Schmutzwasser = rot
- c) neue Anlagen Regenwasser = blau
- d) zu beseitigende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse und abwassertechnische Berechnungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Gutachter anordnen, wenn gegen die Zuverlässigkeit der Angaben Bedenken bestehen. Ferner ist die Stadt berechtigt, auch für Altbauten die genannten Unterlagen nachträglich zu fordern, wenn diese der Stadt nicht vorliegen.

4. Bei § 11 „Anschlusskanal“ erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Jedes Grundstück muss mindestens einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation erforderlichenfalls zwei Anschlüsse). Sofern auf einem Grundstück eine weitere, selbständige Einheit errichtet wird, kann die Stadt einen zusätzlichen Anschluss fordern. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

5. Der § 30 „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.2014 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Celle, den 23.03.2023

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.09.2017

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und Anlage 7 des Gesetzes neu gefasst durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S.236), i.V.m. §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Alte Fassung vom 28.09.2017

Neue Fassung vom 23.03.2023

§ 4	§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser	Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
<p>(1) Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Sie ist - ohne Kanalanschluss - durch geeignete technische Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück vorzunehmen. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück mittels dem Stand der Technik (S. d. T.) in entsprechenden Versickerungsanlagen zu versickern. Versickerungsanlagen sind gemäß dem technischen Regelwerk DWA-A 138 – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – zu bemessen, zu gestalten, zu betreiben und nach § 6 (Entwässerungsgenehmigung) dieser Satzung, zu beantragen. Ein Ableiten des Niederschlagswassers vom Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche oder auf Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.</p>	<p>(1) Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Sie ist - ohne Kanalanschluss - durch geeignete technische Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück vorzunehmen. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück mittels dem Stand der Technik (S. d. T.) in entsprechenden Versickerungsanlagen zu versickern. Versickerungsanlagen sind gemäß dem technischen Regelwerk DWA-A 138 – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – zu bemessen, zu gestalten, zu betreiben und nach § 6 (Entwässerungsgenehmigung) dieser Satzung, zu beantragen. Ein Ableiten des Niederschlagswassers vom Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche oder auf Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.</p>

<p>(2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder b) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist und somit dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuzuführen ist oder c) durch die Versickerung bestehende Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden. <p>(3) Sofern Niederschlagswasser auf dem Grundstück als Brauchwasser Verwendung findet, ist dies der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Die Grundstückseigentümer/innen haben den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal nach § 7 dieser Satzung zu beantragen und nach erteilter Genehmigung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.</p> <p>(5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die von der Stadt zugelassene maximale Niederschlagsabflussmenge (l/s) überschritten wird.</p> <p>(6) Vorhandene und genehmigte Regenwasseranschlusskanäle dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden. Der Umfang der Nutzung kann durch die Vorgabe seitens der Stadt von Einleitungsmengen begrenzt werden, wenn zusätzliche Flächen angeschlossen werden oder sich die</p>	<p>(2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.—Davon ist insbesondere auszugehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder b) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist und somit dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuzuführen ist oder c) durch die Versickerung bestehende Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden. <p>(3) Sofern Niederschlagswasser auf dem Grundstück als Brauchwasser Verwendung findet, ist dies der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Die Grundstückseigentümer/innen haben den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal nach § 7 dieser Satzung zu beantragen und nach erteilter Genehmigung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.</p> <p>(5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die von der Stadt zugelassene maximale Niederschlagsabflussmenge (l/s) überschritten wird.</p> <p>(6) Vorhandene und genehmigte Regenwasseranschlusskanäle dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden. Der Umfang der Nutzung kann durch die Vorgabe von Einleitungsmengen seitens der Stadt von Einleitungsmengen begrenzt werden, wenn zusätzliche Flächen angeschlossen</p>
---	--

Niederschlagswassermenge wesentlich erhöht oder bei ungedrosselter Einleitung die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage überschritten wird.

- (7) Ableitung von Niederschlagswasser privater Grundstücke
- a) Das Niederschlagswasser von befahrenen/befestigten/versiegelten Hofflächen auf Wohn- und Privatgrundstücken, ist grundsätzlich über Versickerungsmulden bzw. Grünflächen zu versickern.
 - b) Ist eine Niederschlagswasserversickerung über eine vorherige Oberbodenpassage begründetermaßen nicht möglich, hat die Einleitung in eine unterirdische Versickerungsanlage über eine dem Stand der Technik entsprechende Vorreinigungsanlage (Notfallschacht, Abscheider) zu erfolgen. Hierfür ist gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich, welche rechtzeitig vor Bau der betreffenden Entwässerungsanlage bei der Stadt Celle - Untere Wasserbehörde -, gesondert zu beantragen ist.
- (8) Ableitungen von Niederschlagswasser gewerblicher Grundstücke in das Grundwasser bedürfen grundsätzlich einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welche rechtzeitig vor Bau der betreffenden Entwässerungsanlage bei der Stadt Celle - Untere Wasserbehörde - gesondert zu beantragen ist.
- (9) Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig, es sei denn die mögliche Belastung des Niederschlagswassers erfordert dieses (z.B. bei unüberdachten Waschplätzen). Bestehende „Fehlanschlüsse“ sind so zu trennen, dass das Niederschlagswasser nach § 4 Abs. 1 auf dem Grundstück beseitigt wird.

werden oder sich die Niederschlagswassermenge wesentlich erhöht oder bei ungedrosselter Einleitung die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage überschritten wird.

- ~~(7) Ableitung von Niederschlagswasser privater Grundstücke~~
- ~~a) Das Niederschlagswasser von befahrenen/befestigten/versiegelten Hofflächen auf Wohn- und Privatgrundstücken, ist grundsätzlich über Versickerungsmulden bzw. Grünflächen zu versickern.~~
 - ~~b) Ist eine Niederschlagswasserversickerung über eine vorherige Oberbodenpassage begründetermaßen nicht möglich, hat die Einleitung in eine unterirdische Versickerungsanlage über eine dem Stand der Technik entsprechende Vorreinigungsanlage (Notfallschacht, Abscheider) zu erfolgen. Hierfür ist gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich, welche rechtzeitig vor Bau der betreffenden Entwässerungsanlage bei der Stadt Celle - Untere Wasserbehörde -, gesondert zu beantragen ist.~~
- ~~(8) Ableitungen von Niederschlagswasser gewerblicher Grundstücke in das Grundwasser bedürfen grundsätzlich einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welche rechtzeitig vor Bau der betreffenden Entwässerungsanlage bei der Stadt Celle - Untere Wasserbehörde - gesondert zu beantragen ist.~~
- (7) Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig, es sei denn die mögliche Belastung des Niederschlagswassers erfordert dieses (z.B. bei unüberdachten Waschplätzen). Bestehende „Fehlanschlüsse“ sind so zu trennen, dass das Niederschlagswasser nach § 4 Abs. 1 auf dem Grundstück beseitigt wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt Celle erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an eine Abwasseranlage sowie für die Einleitung des Abwassers und die ordnungsgemäße Niederschlagwasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Auch die vorübergehende Einleitung von Abwässern bedarf der Entwässerungsgenehmigung der Stadt Celle. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an eine öffentliche Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt Celle erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an eine Abwasseranlage sowie für die Einleitung des Abwassers ~~und die ordnungsgemäße Niederschlagwasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück~~. Auch die vorübergehende Einleitung von Abwässern bedarf der Entwässerungsgenehmigung der Stadt Celle. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an eine öffentliche Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 2 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und die Befestigungsart der anzuschließenden und sonstigen berechneten Grundstücksflächen
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung handelt (z.B. Krankenhaus, Labor).
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen, Angaben über
 - Menge, Anfallstelle, und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der **Stadt** mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 2 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und die Befestigungsart der anzuschließenden und sonstigen berechneten Grundstücksflächen
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung handelt (z.B. Krankenhaus, Labor).
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen, Angaben über
 - Menge, Anfallstelle, und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,

<ul style="list-style-type: none"> - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe) - Das Material der Abwasserleitungen und sonstigen Anlagen, die für die Grundstücksentwässerung von Bedeutung sind <p>d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straße und Hausnummer, - Gebäude und befestigte Flächen, - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, - Gewässer soweit vorhanden oder geplant, - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand, - auf dem Grundstück geplante oder vorhandene Abwasserleitungen, Drainageleitungen und Schächte, Vorbehandlungsanlagen (sofern vorhanden) sowie Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und deren Zapfstellen. <p>e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.</p> <p>f) Grundrisse des Kellers und der übrigen Geschosse im Maßstab 1:100, wobei die Grundrisse besonders enthalten müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Entwässerungsgegenständen (Ausgüsse, Waschbecken, Wannen, WC-Becken usw.), - deren Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite, des Gefälles und des Herstellungsmaterials, 		<ul style="list-style-type: none"> - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe) - Das Material der Abwasserleitungen und sonstigen Anlagen, die für die Grundstücksentwässerung von Bedeutung sind <p>d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straße und Hausnummer, - Gebäude und befestigte Flächen, - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, - Gewässer soweit vorhanden oder geplant, - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand, - auf dem Grundstück geplante oder vorhandene Abwasserleitungen, Drainageleitungen und Schächte, Vorbehandlungsanlagen (sofern vorhanden) sowie Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und deren Zapfstellen. <p>e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.</p> <p>f) Grundrisse des Kellers und der übrigen Geschosse im Maßstab 1:100, wobei die Grundrisse besonders enthalten müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Entwässerungsgegenständen (Ausgüsse, Waschbecken, Wannen, WC-Becken usw.), - deren Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite, des Gefälles und des Herstellungsmaterials,
--	--	--

<p>- die Entlüftungen der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen und bei Gewerbebetrieben ferner die zu entwässernden Betriebseinrichtungen.</p> <p>g) Grundrisse, Schnitte und abwassertechnische Berechnungen von Spezialbauwerken.</p> <p>h) Die Angabe des Fachunternehmers (Meisterbetrieb), durch den die Entwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll.</p> <p>(3) Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung nach § 4 dieser Satzung ist im Entwässerungsantrag wie folgt nachzuweisen/darzustellen:</p> <p>a) Die Versickerungsanlagen sind gemäß dem technischen Regelwerk DWA-A 138 -Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – zu bemessen, zu gestalten und zu betreiben.</p> <p>b) Im Lageplan zum Entwässerungsantrag sind die Rohrleitungen, ggf. Vorbehandlungsanlagen (Sandfang/Notfallschacht) und die Versickerungsanlage darzustellen.</p> <p>c) Einen Längsschnitt der Regenwasserleitung von der Anfallstelle bis zur Einmündung in die Versickerungsanlage mit Gefälle und Durchmesserangabe, die Versickerungsanlage mit ihren Anlagenteilen und Angaben des höchsten Grundwasserstandes, bezogenen auf NN-Höhe.</p>	<p>- die Entlüftungen der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen und bei Gewerbebetrieben ferner die zu entwässernden Betriebseinrichtungen.</p> <p>g) Grundrisse, Schnitte und abwassertechnische Berechnungen von Spezialbauwerken.</p> <p>h) Die Angabe des Fachunternehmers (Meisterbetrieb), durch den die Entwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll.</p> <p>(3) Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung nach § 4 dieser Satzung ist im Entwässerungsantrag wie folgt nachzuweisen/darzustellen:</p> <p>a) Die Versickerungsanlagen sind gemäß dem technischen Regelwerk DWA-A 138 -Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – zu bemessen, zu gestalten und zu betreiben.</p> <p>b) Im Lageplan zum Entwässerungsantrag sind die Rohrleitungen, ggf. Vorbehandlungsanlagen (Sandfang/Notfallschacht) und die Versickerungsanlage darzustellen.</p> <p>c) Einen Längsschnitt der Regenwasserleitung von der Anfallstelle bis zur Einmündung in die Versickerungsanlage mit Gefälle und Durchmesserangabe, die Versickerungsanlage mit ihren Anlagenteilen und Angaben des höchsten Grundwasserstandes, bezogenen auf NN-Höhe.</p>
---	---

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- a) vorhandene Anlagen = schwarz
- b) neue Anlagen Schmutzwasser = rot
- c) neue Anlagen Regenwasser = blau
- d) zu beseitigende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse und abwassertechnische Berechnungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Gutachter anordnen, wenn gegen die Zuverlässigkeit der Angaben Bedenken bestehen. Ferner ist die Stadt berechtigt, auch für Altbauten die genannten Unterlagen nachträglich zu fordern, wenn diese der Stadt nicht vorliegen.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- a) vorhandene Anlagen = schwarz
- b) neue Anlagen Schmutzwasser = rot
- c) neue Anlagen Regenwasser = blau
- d) zu beseitigende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse und abwassertechnische Berechnungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Gutachter anordnen, wenn gegen die Zuverlässigkeit der Angaben Bedenken bestehen. Ferner ist die Stadt berechtigt, auch für Altbauten die genannten Unterlagen nachträglich zu fordern, wenn diese der Stadt nicht vorliegen.

**§ 11
Anschlusskanal**

(1) Jedes Grundstück muss mindestens einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Sofern auf einem Grundstück eine weitere, selbständige Einheit errichtet wird, kann die Stadt einen zusätzlichen Anschluss fordern. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

**§ 11
Anschlusskanal**

(1) Jedes Grundstück muss mindestens einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation **erforderlichenfalls** zwei Anschlüsse). Sofern auf einem Grundstück eine weitere, selbständige Einheit errichtet wird, kann die Stadt einen zusätzlichen Anschluss fordern. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

**§ 30
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 17.12.1998 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

**§ 30
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am **01.04.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom **27.11.2014** in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.